

Grundsätze zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der FH Erfurt (Promotionsförderrichtlinie)

Vorwort

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10.05.2018¹ ist zum 24.05.2018 in Kraft getreten und sieht im Hinblick auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine Stärkung der kooperativen Promotionen an Thüringer Hochschulen vor.

Neben der Gleichstellung von Masterabschlüssen an Fachhochschulen und Universitäten wird auch die Kooption² von Professor*innen an anderen Hochschulen eingeführt.

Mit dem Struktur- und Entwicklungsplan 2021-2025 bekennt sich die Fachhochschule Erfurt (FH Erfurt) zur aktiven Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses und unterstützt diesen mit folgenden Maßnahmen:

1. Promotionsstellen

Die FH Erfurt stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten i.d.R. für 6 geeignete Personen pro Jahr sogenannte Promotionsstellen bereit. Bei zusätzlich verfügbaren Mitteln bspw. aus Programmen des Landes oder des Bundes kann die Zahl der so zu besetzenden Stellen erhöht werden.

Die Förderung ist auf 3 Jahre angelegt und kann auf bis zu 4 Jahre verlängert werden. Die Förderung umfasst darüber hinaus eine Förderung der Sach- und Reisekosten. Näheres regelt diese Satzung.

1.1 rechtliche Rahmenbedingungen

Die Förderung durch die Hochschule erfolgt auf Basis des **Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)** sowie des **Wissenschaftszeitvertragsgesetzes**.

- Entsprechend § 91 Abs. 4 ThürHG³ muss ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit der Promovierenden berücksichtigt werden.
- Nach § 4 Abs. 1, Satz 3 ThürLVVO⁴ kann den Promovierenden im Rahmen der Dienstaufgaben, bezogen auf ein Vollzeitverhältnis, Lehre, im Umfang bis zu 4

¹ Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

² nachträgliche Hinzuwahl neuer Mitglieder in eine Körperschaft durch die dieser Körperschaft bereits angehörenden Mitglieder

³ Sofern die Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters erfolgt, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren und eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere das Qualifizierungsziel, einen Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt.
http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ke1/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=3a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGTH2018pP91&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

⁴ wissenschaftlichen Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen

- | | |
|--|----------------|
| a) zu gleichen Teilen in Forschung und Lehre erbringen | 6 bis 10 LVS, |
| b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen | 2 bis 6 LVS |
| c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen | 10 bis 16 LVS, |

Die Regellehrverpflichtung beträgt 8 LVS; bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt sind und denen nach § 91 Abs. 3 Satz 2 ThürHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde, beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 4 LVS; sie kann auf 6 LVS erhöht werden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

LVS übertragen werden. Die FH Erfurt bietet 0,5 Stellen an, so dass der Umfang der Dienstaufgaben in der Lehre entsprechend auf 2 LVS begrenzt ist.

1.2 Rahmenbedingungen der Förderung und Förderungsumfang an der FH Erfurt

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat mit ihrem im August 2019 erschienenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ die 1998 veröffentlichte Denkschrift zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ überarbeitet und reagiert damit auf die vielfältigen Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten, bedingt durch den digitalen Wandel und durch Entwicklungen sowohl im Publikationswesen als auch in den Strukturen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationsformen.⁵

Die FH Erfurt richtet sich an diesen Leitlinien aus und berücksichtigt diese im Sinne der wissenschaftlichen Selbstverpflichtung mit dem Ziel der Förderung einer guten wissenschaftlichen Praxis.

- Die Promotionsförderung wird auf der Grundlage eines qualifizierten Antrages gewährt, der durch die*den betreuende*n Professor*in der FH Erfurt über die*den Dekan*in der Fakultät an die*den Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Forschung und Transfer zu stellen ist. Für die Bewilligung des Antrags kommt der Kriterienkatalog gem. Punkt 2 dieser Richtlinie. zur Anwendung.
- Die FH Erfurt begrenzt die Förderung auf 3 Jahre. Nach Ablauf von 15 und nach 30 Monaten muss anhand eines aktuellen Fortschrittberichtes der bisher erreichte Bearbeitungsstand gegenüber der Kommission Forschung und Transfer dargelegt werden.
- Eine Verlängerung kann auf gesonderten, qualifiziert begründeten Antrag um ein Jahr erfolgen.
- Die personenbedingten Verlängerungsmöglichkeiten gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt und ist den Promovierenden unabhängig von dem Antrag gemäß Ziffer 3 möglich.
- Die im Rahmen der Einstellung / Verlängerung notwendigen Beteiligungsverfahren werden, analog zu anderen Stellenbesetzungsverfahren der Hochschule auch, federführend durch das Personaldezernat durchgeführt.
- Die Förderung umfasst 0,5 VZÄ in der Eingruppierung bis max. E13 TV-L.
- Die Promotionsstelle kann mit Drittmitteln oder Fakultätsmitteln aufgestockt werden, sofern dies befristungsrechtlich unbedenklich ist.
- Die Unterstützung der Nachwuchswissenschaftler*innen umfasst auf qualifizierten Antrag hin die Übernahme der Aufenthalts-, Reise-, und Tagungskosten im In- und Ausland. Dies umfasst auch die Teilnahme an Konferenzen. Im Einzelnen werden nachfolgende Anträge unterschieden:
 - a) die volle Erstattung der Kosten, sofern eine Tagungsteilnahme zum Dienstgeschäft zählt
 - b) eine etwas eingeschränkte Erstattung, bei Weiterbildungen bzw. bei Tagungen, sofern diese eher als Weiterbildung zu betrachten sind und diese

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=L.VerpfIV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-LVerpfIVTH2005V7P4>

⁵ Vgl. Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 08/2019

mindestens zu 51 % im dienstlichen Interesse liegen (hier nur "kleines" Kilometergeld, 75 % Tagegeld, volle Teilnahmegebühr)

- c) eine noch eingeschränktere Erstattung, sofern diese Weiterbildung zu max. 50 % im dienstlichen Interesse liegt (es werden Kenntnisse erworben, die im dienstlichen Bereich verwendet werden können, aber nicht zwingend erforderlich sind):
 - Übernachtungs-, Fahr- und Nebenkosten sowie nachgewiesene Verpflegungsauslagen können bis zu maximal 50 % erstattet werden. Der %-Satz wird nach dem Maß des dienstlichen Interesses vom Genehmiger festgesetzt.
 - Voraussetzung ist die Sicherung durch entsprechend budgetierte Haushaltsmittel der Struktureinheit Forschung und Transfer.
- Mit der Unterstützung für Veröffentlichungen entsprechend der Richtlinie für den Druckkostenzuschuss (<https://www.fh-erfurt.de/fhe/intern/formulare/forschungsreferat/?dir=/Druckkostenzuschuss&mountpoint=2>), folgt die Hochschule dem Grundsatz, dass wissenschaftliche Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Voraussetzung ist die Sicherung durch entsprechend budgetierte Haushaltsmittel der Struktureinheit Forschung und Transfer.

2. Kriterienkatalog für die Entscheidung über die Vergabe der Promotionsförderung

Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.⁶

In diesem Sinne werden auch die nachfolgenden Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe der Promotionsförderung und die Begleitung der*des Promovenden*Promovenden festgelegt.

1. Mindestens die Hälfte der Promotionsstellen muss mit Frauen besetzt sein.
2. Voraussetzung für einen Antrag auf Promotionsförderung ist das Vorliegen eines Annahmebescheides als Doktorand*in einer kooperierenden Universität.
3. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung über die Anfertigung einer kooperativen Promotion muss vorliegen. Die Vorlage kann im Intranet unter https://www.fh-erfurt.de/fhe/intern/ordnungen-richtlinien-dokumente/?filename=03122019_Betreuungsvereinbarung_Formular_aktiv.pdf&dir=Promotionen&task=download&mountpoint=36 abgerufen werden.
4. Während der Promotion ist ein Promotionslogbuch zu führen. Eine Anleitung ist unter https://www.fh-erfurt.de/fhe/intern/ordnungen-richtlinien-dokumente/?filename=03122019_Promotionslogbuch.docx&dir=Promotionen&task=download&mountpoint=36 im Intranet abrufbar.
5. Mit dem Antrag muss eine Erklärung der*des betreuenden Professorin*Professors der FH Erfurt und der*des betreffenden Dekanin*Dekans zur gesicherten Sachmittelausstattung für das Vorhaben aus Mitteln der Fakultät oder aus Drittmitteln vorliegen. Hierin ist auch zu erläutern, wo der Arbeitsplatz der*des Nachwuchswissenschaftlerin*Nachwuchswissenschaftlers eingerichtet wird.

⁶ Vgl. Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 08/2019

6. Mit dem Antrag muss weiterhin eine durch den Fakultätsrat befürwortete Projektbeschreibung des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation vorliegen.
7. Absolvent*innen der FH Erfurt werden bei der Promotionsförderung bevorzugt berücksichtigt.

3. Hinweise zur Verlängerung der Promotionsförderung

Der unter 1. beschriebene Antrag zur Verlängerung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen ist formlos zu stellen.

Der Antrag wird ergänzt durch:

- das aktuelle Promotionslogbuch der*des Promovierenden,
- prüfbare Angaben zum bisher erreichten Arbeitsstand und die Darstellung der Erfolgsaussichten,
- eine Einschätzung / Stellungnahme der Erfolgsaussichten durch die /den betreuenden Professor*in der FH Erfurt und auf gesonderte Anfrage hin auch von der kooperierenden Universität,
- eine Darlegung der besonderen Umstände die eine Verlängerung zwingend notwendig machen,

Eine Verlängerung kann nur auf der Grundlage klar nachvollziehbar dargelegter, konkreter und besonderer Umstände genehmigt werden.

Die Verlängerung kann nur gewährt werden, wenn in Abhängigkeit vom dargestellten Fortschritt der bisherigen Arbeit die Fertigstellung der Dissertation innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten sicher erwartbar ist. Vor der Entscheidung sollte ein Gespräch zwischen der*dem Promovierenden und der*dem Präsidentin*Präsidenten sowie der*dem Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Forschung und Transfer stattfinden.

Eine Verlängerung führt zu einer um den Verlängerungszeitraum verzögerten Neubesetzung anderer Promotionsstellen.

4. Sonstige Hinweise für Promovenden

Es besteht die Möglichkeit gemäß der **Thüringer Graduiertenförderungsverordnung**⁷ ein Stipendium zu beantragen. Die Stipendien werden ausschließlich durch die Universitäten ausgereicht. Eine Abstimmung mit der Universität zur individuellen Klarstellung ist im Vorfeld zu empfehlen.

Aufgestellt:
Prof. Yvonne Brandenburger
(Vizepräsidentin Forschung und Transfer)
Erfurt, 03.12.2019

Erfurt, 10.01.2020

gez. Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor

⁷<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=iLink&query=GFV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-GFVTH2011V3P3>